Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt T.016085822

Bf Berlin Olympiastadion Erneuerung Weichen 401, 402 und 403

DB InfraGO AG
Region Ost
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-O-P 3)
Granitzstr. 55-56,
13189 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 6
0.1 Angaben zur Baustelle 6
0.1.1 Lage der Baustelle 6
0.1.2 Besondere Belastungen 6
0.1.3 Vorhandene Anlagen 7
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 7
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 8
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken 9
0.1.3.4 Oberbau 9
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 11
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 11
0.1.6 bleibt frei 11
0.1.7 bleibt frei 11
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 11
0.1.9 Baugrund 12
0.1.10 Bleibt frei 12
0.1.11 Bleibt frei 12
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 12
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 12
0.1.14 Schutzmaßnahmen 14
0.1.15 bleibt frei 17
0.1.16 bleibt frei 17
0.1.17 Hindernisse 17
0.1.18 Kampfmittel 17
0.1.19 Baustellenverordnung 17
0.1.20 Auflagen Dritter 17
0.1.21 bleibt frei 17
0.1.22 Vorarbeiten des AG 17
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 17
0.2 Angaben zur Ausführung 18
0.2.1 Bauablauf 18
0.2.2 Erschwernisse 19
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 19
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 19
0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG 19

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN 19
0.2.5 Kontaminierte Bereiche 21
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen 21
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 21
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 21
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 21
0.2.10 bleibt frei 21
0.2.11 bleibt frei 21
0.2.12 bleibt frei 21
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise 22
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 22
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen 23
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 23
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept 24
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept 24
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen 25
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik 26
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung 27
0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers 27
0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 28
0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle 28
0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung 29
0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle 30
0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 31
0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 31
0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau 32
0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik 33
0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 34
0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren 34
0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 35
0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 36
0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung 38
0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 41
0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 41
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber 42
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan 44

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 44
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 44
0.2.20 bleibt frei 45
0.2.21 bleibt frei 45
0.2.22 bleibt frei 45
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5) 45
0.2.24 Bahnstrom (Stromschienen) 47
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16) 50
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten 50
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung 50
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung 50
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6) 50
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen 50
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich 51
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung 51
0.2.32.1 Absteckung 51
0.2.32.2 Abnahmevermessung 51
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) 52
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 52
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 54
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen 54
0.4.1 Nebenleistungen 54
0.4.2 Besondere Leistungen 54
0.5 Technische Bearbeitung 55
0.5.1 Ausführungsunterlagen 55
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation 55
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2) 55

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1	**Bf Berlin Olympiastadion Weichen 401, 402 und 403** • Weiche 401: IBW 54-500-1:14-r-B So • Weiche 402: IBW 54-500-1:12-r-B So • Weiche 403: EW 54-500-1:12-l-B So • Bettungserneuerung • keine neuen B90 Schwellen (S-Bahn) • Stahlsorte R350HT, siehe PGT-Pläne • Schienenerneuerungen und Anpassungsstopfungen in Anschluss-/Übergangsbereichen • Erneuerung Stromschienenanlagen • Erneuerung / Anpassung Rückleitungsanlagen • Zusammenhangsleistungen • Sicherungsleistungen

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland:	Berlin
Bezirk:	Charlottenburg-Wilmersdorf
Lage im Netz:	Die Weichen befinden sich im Bahnhof Berlin Olympiastadion.
	Strecke BerlinWestkreuz (Stadtbahn) - Berlin-Spandau West (Strecken - Nr. 6025).

Lage des Bahnkörpers:

teilweise im Einschnitt

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Wohn-Mischgebiet / Verkehrsflächen / Bahngelände

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über den Bahnsteig Berlin Heerstraße

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Eingleisstelle ist Berlin Grunewald Gleis 50.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

- Siehe Sperrübersichten im Anhang

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Hochbauten

nicht betroffen

Kunstbauten

nicht betroffen

Bahnübergänge

nicht betroffen

Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST)

Es sind in den anschließenden Gleisen Balisen vorhanden.

Im Bauvorhaben sind keine Isolierstöße außerhalb der Weichen vorhanden.

Die Weichen sind elektrisch ferngestellte Weichen.

An allen Weichen sind Einfassungen an den Antrieben und Zungenprüfern vorhanden. Entsprechend LST sollen die erneuert werden.

Weiche 401:
Das Übertragungsgestänge wird auf die Weichenantriebsseite verlegt und eingebaut. Hier benötigen die Anlagen einen festen geraden Untergrund und eine durchgehende Schotterhalterung für alle LST-Komponenten (WA, ELP und Übertragungsgestänge).

Weiche 402:
Es wird eine Schotterhalterung für die LST-Komponenten (WA und ELP) vorgesehen.

Weiche 403:
Es sind keine Einfassungen, uafgrund des vorhandenen Kabelkanals notwendig.

Anlagen der Elektrotechnik (E)

Die umzubauenden Weichen besitzen elektrische Weichenheizungen.

Im Baubereich befinden sich Erdungsanlagen.

Am km 15,1 befindet sich ein Schienenschmierapparat

Anlagen der Telekommunikation (Tk)

entfällt

Kabeltiefbau / Gleiskreuzungen

Die gleisparallelen Kabeltrassen sind zu sichern.

Die bahnstromtechnischen Kabeltiefbauanlagen entsprechen dem Stand der Technik und werden wiederverwendet. Die Kabelkanäle der S-Bahnkabel zu den Anschlusspunkten an der Stromschiene sind ggf. aus- und wieder einzubauen (Baufeldfreimachung für Arbeiten am Schotterbett). Defekte Materialien sind beim Wiedereinbau zu erneuern. Teilweise müssen sie durch den leicht örtlich geänderten Anschlussort angepasst werden (Änderung Schwellenteilung).

Die Kabeltiefbauleistungen sind in den entsprechenden Lageplänen dargestellt.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Entsprechend Anlage 2.9 Kabelmerkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB InfraGo AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen.

Der AN hat sich zusätzlich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen.

Der vorhandene Kabel- und Leitungsbestand in den Baufeldern ist zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Die Auflagen und Hinweise der Betreiber sind zu berücksichtigen.

Alle Trassen sind so zu sichern, dass es zu keinem Zeitpunkt der Baumaßnahme zu einer Gefährdung der darin liegenden Kabel und Leitungen kommt. Die Betriebsfähigkeit der Anlagen muss immer gewährleistet sein. Alle dafür erforderlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im gesamten Baufeld Kabeltrassen befinden. Die darin liegenden Kabel müssen ständig in Betrieb bleiben.

<u>Kabelsichtungstermin/Kabeleinweisung</u>

Vor Baubeginn erfolgt ein Kabelsichtungstermin / eine Kabeleinweisung unter Beteiligung des AG (ggf. getrennt nach Bauabschnitten).

Bei diesem Termin wird die Lage der herzustellenden Suchschachtungen festgelegt.

Die Kabelmerkblätter der DB AG und Dritter sind zu beachten.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard:	P160I
Streckenklasse:	A
Streckenbelastung:	> 30.000 Lt/d
VzG-Streckengeschwindigkeit:	v_{zg} =70 km/h

0.1.3.4 Oberbau

Weiche 401
(Kilometrierung gemäß Strecke 6025)

km			Oberbauanordnung	Leistung				Bemerkung		
von	-	bis	vorh./ neu	Art		Menge	Einheit			
15,074	-	15,113	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen		39	m			**Gleis 402 von Berlin Heerstraße**
15,113	-	15,117	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen SiE	2x	4	m			
15,117	-	15,121	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ W-54-B70 So(B70-BS)-1667	Gr/ Ge		4	m			
15,121	-	15,123	W-54-B / W-54-B So	Gr Ge		2	m	Weichenschwellen vor WA		
15,123	-	15,168	IBW 54-500-1:14-r-B/ IBW 54-500-1:14-r-B So	Wr/ We		89 45	mLL m	**Weiche 401**		
15,168	-	15,178	W-54-B / W-54-B So	Ar/ Ae		10	m	Ausbinder Weiche 401	**Zweiggleis Gleis 413**	**Stammgleis – Wv 401-403**
15,178	-	15,183	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen SiE	2x	5	m			
15,183	-	15,224	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen		41	m			
15,168	-	15,174	W-54-B / W-54-B So	Ar/ Ae		6	m	Ausbinder Weiche 401		
Anschluss Weiche 403										

Weiche 402

(Kilometrierung gemäß Strecke 6025)

km			Oberbauanordnung	Leistung				Bemerkung	
von	-	bis	vorh./ neu	Art		Menge	Einheit		
15,260	-	15,178	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen		82	m		Gleis 411 von Berlin Olympiastadion
15,178	-	15,174	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen SiE	2x	4	m		
15,174	-	15,163	W-54-B / W-54-B So	Ar/ Ae		11	m	Ausbinder Weiche 402	
Anschluss Weiche 403									Zweiggleis Wv 402-403
15,172	-	15,163	W-54-B / W-54-B So	Ar/ Ae		9	m	Ausbinder Weiche 402	
15,163	-	15,121	IBW 54-500-1:12-r-B/ IBW 54-500-1:12-r-B So	Wr/ We		82 42	mLL m	**Weiche 402**	
15,121	-	15,119	W-54-B / W-54-B So	Gr Ge		2	m	Weichenschwellen vor WA	Gleis 401 nach Berlin Heerstarße
15,119	-	15,111	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen SiE	2x	8	m		
15,111	-	15,081	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen		30	m		

Weiche 403

(Kilometrierung gemäß Strecke 6025)

km			Oberbauanordnung	Leistung				Bemerkung	
von	-	bis	vorh./ neu	Art		Menge	Einheit		
Anschluss Weiche 402									Stammgleis - Wv 402-403
15,172	-	15,181	W-54-B / W-54-B So	Ar/ Ae		9	m	Ausbinder Weiche 403	
Anschluss Weiche 401									Zweiggleis Wv 401-403
15,174	-	15,181	W-54-B / W-54-B So	Ar/ Ae		7	m	Ausbinder Weiche 403	
15,181	-	15,222	EW 54-500-1:12-l-B/ EW 54-500-1:12-l-B So	Wr/ We		82 42	mLL m	**Weiche 403**	
15,222	-	15,224	W-54-B / W-54-B So	Gr Ge		2	m	Weichenschwellen vor WA	Gleis 412 nach Berlin Olympiastadion
15,224	-	15,228	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ W-54-B70 So(B70-BS)-1667	Gr/ Ge		4	m		
15,228	-	15,232	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen SiE	2x	4	m		
15,232	-	15,262	KS-54-Bs66(BoS6i)-1538/ KS-54-Bs66(BoS6i)-1538	Stopfen		30	m		

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe auch 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Montageflächen, Abstellmöglichkeiten und sonstige Flächen werden seitens der DB InfraGo AG **nicht** zur Verfügung gestellt. Diese sind gemäß Technologie des AN eigenverantwortlich zu organisieren. Bahnsteige als Lagerplätze nur mit der Zustimmung von Station und Service möglich.

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat die genutzten Flächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-,

Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Die allgemeinen Gesetze sind einzuhalten. Im Vorfeld festgelegte BE-Flächen und Bautabuzonen sind einzuhalten.

Jede Herrichtung zusätzlicher Baustelleinrichtungsflächen oder generelle Inanspruchnahme von Flächen erfordert eine rechtzeitige vorherige Rücksprache mit der Umweltfachkraft der DB InfraGo bzw. der umweltfachlichen Bauüberwachung, da ggf. umweltbezogene Maßnahmen vor der Bauausführung organisiert werden müssen.

Alle Flächen, die nicht ausdrücklich als BE-Flächen ausgewiesen sind, sind als Bautabuzone zu werten.

Das Ab-/Zwischenlagern von Baustoffen und / oder –teilen, sowie Maschinen und / oder Teile davon ist verboten. Auch das Befahren (mit jedwedem Gefährt), sowie das Betreten ist verboten.

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Der Vorhabenbereich der Weichen 401–403 liegt außerhalb der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag betrachteten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Gehölzentfernungen sind, sofern diese entgegen der derzeitigen Planung erforderlich werden, lediglich zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres, außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit gemäß § 39 BNatSchG, durchzuführen.

Die Kontrolle und, sofern das Nest noch besetzt ist, erforderliche Umsiedlung des im Maßnahmenplan ausgewiesenen Waldameisennestes ist innerhalb der Aktivitätssaison vor Baubeginn, durch einen Ameisenheger bei sonnigem Wetter im Zeitraum April bis Juli durchzuführen.

***Brut- und Setzzeiten*:**
Für den Natur- und Artenschutz gelten saisonale Einschränkungen, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten von Vögeln und anderen Tieren. In dieser Zeit dürfen bestimmte Arbeiten nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden, um den Schutz der Tierwelt sicherzustellen.

Rodungen, Holzungen: Arbeiten, die das Abholzen oder die Entfernung von Vegetation betreffen, müssen ***zwingend*** außerhalb der Brutvogelzeiten durchgeführt werden (zwischen Oktober und Februar), um den Lebensraum von Tieren und Pflanzen nicht zu gefährden.

Gewässerschutz

Durch die geplante Weichenerneuerung wird nicht in Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingegriffen. Dennoch sind zur Vermeidung von Stoffeinträgen die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorgaben zum Gewässer- und Bodenschutz einzuhalten.

Mit Treib-, Öl-, Schmier- und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauphase sorgfältig umzugehen. Die Betankung von Fahrzeugen sowie Reparaturen an Baumaschinen dürfen nur auf dafür geeigneten, abgedichteten Flächen erfolgen. Der Boden und das Grundwasser sind vor Verunreinigungen, insbesondere durch Schmierstoffe, Hydrauliköle, Benzin und Diesel, zu schützen.

Bindemittel und Ölauffangwannen sind auf der Baustelle vorzuhalten und im Havariefall einzusetzen. Bei unvorhergesehenen umweltrelevanten Schadensfällen ist die umweltfachliche Bauüberwachung unverzüglich einzubeziehen.

Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist auf die ausgewiesenen Bau- und BE-Flächen zu beschränken. Für den Schutz von Reptilien ist insbesondere die vorgesehene begleitende Mahd gemäß Maßnahme VA3.1 zu beachten.

Die Einhaltung und sachgerechte Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wird durch die umweltfachliche Bauüberwachung Naturschutz kontrolliert. Bei unvorhergesehenen umweltrelevanten Schadensfällen ist die umweltfachliche Bauüberwachung unverzüglich einzubeziehen.

Belange des Bodenschutzes /Denkmalschutz

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind zur Vermeidung von Eingriffen in das

Schutzgut Boden folgende Hinweise zu beachten:

- Die Erschließung erfolgt soweit wie möglich über vorhandene Wege, öffentliches

Straßenland und den Schienenweg.

- Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das bautechnologisch

notwendige Mindestmaß.

- Bei der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Zuwegungen ist soweit

möglich, auf bereits versiegelte oder verdichtete Flächen bzw. auf sehr gering oder gering empfindliche Flächen zurückzugreifen.

- Baubedingte Belastungen des Bodens sowie Schadstoffeinträge sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Generell ist der Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915

und RAS-LP 4 (sinngemäß) durchzuführen sowie die entsprechenden Bestimmungen

und Regeln der Technik für den Baubetrieb einzuhalten.

- Der Umgang mit den Baumaschinen hat sachgerecht und vorsichtig zu erfolgen. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Auslaufen von Öl und Schmierstoffen usw. zu treffen (z. B. ggf. Gestellung von Auffangwannen).

Lärmschutz

Sollten lärmintensive Arbeiten, gem. BAP des AN Bau in den Schutzzeiten 20:00 – 07:00 Uhr (auch an Sonn- oder Feiertagen) erforderlich werden, sind entsprechende Ausnahmezulassungen zu beantragen. Die Information der Anwohner, sowie die Umsetzung der Auflagen wie Schlafersatzraum und Beistellung einer Telefonhotline erfolgt durch den AG. Die Beantragung hat mit einem Vorlauf von 5 Wochen stattzufinden. Durch den AN Bau ist ein Lärmkoordinator (Beantragung Ausnamezulassungen) beizustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Baufeld teilweise in einem sensiblen Wohnumfeld liegt. Ggf. sind bei Erfordernis in den Nachtschichten Arbeiten mit geringer Lärmbelästigung vorzusehen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Die im Rahmen der umweltfachlichen Planung festgelegten Bau- und BE-Flächen sowie Bautabuzonen sind einzuhalten. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Alle Flächen, die nicht ausdrücklich als BE-Flächen ausgewiesen sind, sind als Bautabuzone zu werten. Es sind ausschließlich die vorgesehenen Zuwegungen zu nutzen.

Jede Erweiterung oder zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der ausgewiesenen Bau- und BE-Flächen ist vorab mit der umweltfachlichen Bauüberwachung bzw. der Umweltfachkraft der DB InfraGO abzustimmen. Kurzfristige Inanspruchnahmen ohne vorherige Abstimmung sind unzulässig.

Im Bereich der Baustelle sowie an den Baubereich angrenzende Bäume, Pflanzen und Vegetationsflächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Normen sind zu beachten.

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und im zugehörigen Maßnahmenplan festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Die Einhaltung und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die umweltfachliche Bauüberwachung Naturschutz kontrolliert.

Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen gemäß LFB

Für das Bauvorhaben liegt ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung und Maßnahmenplan vor. Die für den Bauabschnitt W401–403 relevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung und sachgerechte Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wird durch die umweltfachliche Bauüberwachung Naturschutz kontrolliert.

V-VA Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung (Themenschwerpunkt Naturschutz)

Auf Grund der Notwendigkeit ausgewiesener Maßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, welche die Maßnahmen überwacht und dokumentiert. Bei Unstimmigkeiten vor Ort hat die umweltfachliche Bauüberwachung Alternativen bzw. Änderungen der Maßnahmen auszuweisen. Die Aufgaben einer umweltfachlichen Bauüberwachung sind im Umweltleitfaden des EBA festgeschrieben.

V2 Schutz der Funktionsfähigkeit von Boden und Biotopen

V3 Beschränkung auf Bauflächen und ausgewiesene BE-Flächen

Die Baumaßnahmen sind auf die ausgewiesenen Bau- und BE-Flächen zu beschränken. Es sind ausschließlich die vorgesehenen Zuwegungen zu nutzen. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des projektierten Bereiches ist zu vermeiden.

V4 Wiederherstellung der genutzten Flächen

Die bauzeitlich beanspruchten BE-Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Der konkrete Wiederherstellungsbedarf ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten in Abhängigkeit vom Zustand der Flächen mit der umweltfachlichen Bauüberwachung abzustimmen.

V5 Lärm- und Immissionsschutz

Die temporäre Bauakustik kann zur Störung bzw. Vergrämung führen und zu einer temporären Verschiebung des Arteninventars führen. Lärmende Arbeiten sind daher zeitlich zu koordinieren, d.h. in geeigneten Zeitabschnitten des Tages zusammenzulegen um deren Wirkdauer einzuschränken bzw. bei sehr lauten Baumaschinen hintereinander zu schalten. Demnach sind grundsätzlich • Maschinen nach Stand der Technik einzusetzen • Maschinen mit der geringen Schalldruckemissionen zu verwenden • Maschinen im Leerlauf grundsätzlich abzustellen

VA2 Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Werden während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, witterungsabhängig von März bis November, Arbeiten in der Dämmerung oder während der Nacht durchgeführt und kann auf eine Beleuchtung nicht verzichtet werden, ist eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Hierzu sind insbesondere moderne entblendete Leuchten zu verwenden sowie Anordnung, Höhe und Ausrichtung der Beleuchtung auf die tatsächlich benötigten Arbeitsbereiche zu beschränken. Die maximale Lichthöhe beträgt 10 m über Geländeniveau; nach oben gerichtete Lichtemissionen sind zu minimieren.

VA3 Begleitende Mahd

Im Vorfeld der Baumaßnahme sind die im LFB festgelegten Gleisrandbereiche zu mähen. Das potenzielle Habitat wird durch die graduelle Mahd für Reptilien unattraktiv gemacht, um ein Vordringen der Tiere in den Baubereich zu vermeiden.

Der Zeitpunkt der Mahd ist so zu wählen, dass Reptilien möglichst gering beeinträchtigt werden. Eine Mahdhöhe von mindestens 15–20 cm ist einzuhalten. Nach Möglichkeit sind

Freischneider zu verwenden; auf den Einsatz von Fahrzeugen mit rotierendem Mähwerk ist zu verzichten.

VA3.1 – km 15,070 bis km 15,250, beidseitig der Gleisanlage:

Im Baubereich S-Bf. Olympiastadion Weichen 401–403 ist die Mahd beidseitig der Gleisanlage bis 6 m ab Schotterkante durchzuführen, um das Vordringen von Tieren in den Baubereich zu vermeiden.

Die erste Mahd ist bis Ende Februar 2027 durchzuführen. Wiederholungen der Mahd sind entsprechend der Vegetationsentwicklung bis zum Ende des Vorhabens durchzuführen. Auf den BE-Flächen ist keine Mahd erforderlich, da dort gemäß LFB keine Tiere nachgewiesen wurden.

VA4 Kontrolle auf Amphibien:

Im Bereich zwischen ca. km 17,650 und km 19,100 ist während der Wanderungszeit von Amphibien eine Kontrolle auf Tiere durchzuführen. Vorgefundene Tiere sind in gefahrenfreie Bereiche und in Wanderungsrichtung umzusetzen.

VA5 Bautabuzone für die Sand-Strohblume

Auf den BE-Flächen im Bahnhof Olympiastadion sind die im Maßnahmenplan ausgewiesenen, ca. 10–15 m breiten Bereiche beidseitig der Eisenbahnüberführungen über die Heilsberger Allee als Bautabuzonen für die Sand-Strohblume freizuhalten. Die Flächen dürfen nicht zur Lagerung von Materialien oder zur Montage genutzt werden. Es gilt ein Befahrungs- und Betretungsverbot. Die Lage der Bautabuzonen ist dem Maßnahmenplan des LFB zu entnehmen.

VA6 Ausschließlich aufgeständerte Lagerung von Material

Auf den BE-Flächen im Bahnhof Olympiastadion darf Material ausschließlich in aufgeständerter Weise, z. B. auf Kanthölzern, gelagert werden, um Schädigungen der außerhalb der Bautabuzonen vorhandenen Sand-Strohblumen zu minimieren.

VA7 Bautabuzone für Ameisennester:

Die im Maßnahmenplan ausgewiesenen Ameisennester entlang der Trasse sind mit einer deutlich sichtbaren Markierung zu versehen, die gleichzeitig als Absperrung gegenüber den Bautätigkeiten dient. Die Absperrung soll einen Umkreis von mindestens 2 m in alle Richtungen um das jeweilige Ameisennest umfassen.

VA8 Umsetzen Ameisennest:

Das im Maßnahmenplan gemäß VA8 ausgewiesene Waldameisennest im Kabelschacht 152 ist vor Baubeginn auf Besatz zu kontrollieren. Sofern das Nest noch besetzt ist, ist dieses in der Aktivitätssaison der Tiere vor Baubeginn umzusetzen. Die Kontrolle und Umsiedlung hat durch einen Ameisenheger bei sonnigem Wetter in den Monaten April bis Juli zu erfolgen. Das Nest ist an einen geeigneten Standort umzusetzen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht bei einer fachlich dafür qualifizierten Stelle untersuchen lassen.

Nach Feststellung hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Es finden Parallelbaumaßnahmen der InfraGo statt.

- Schienenerneuerung Gleis Berlin Westkreuz - Charlottenburg
- Schienenerneuerung Berlin Charlottenburg Gleis 338
- Weichenerneuerung Berlin Olympiastadion Weichen 401, 402 und 403
- BV Autobahndreieck Funkturm im Bf Westkreuz

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Hauptarbeiten

Mo 31.05.2027 01:40 Uhr – Fr 11.06.2027 03:00 Uhr

Baufreiheit AN Oberbau / Bahnstrom: 31.05.2027 07:00 Uhr –08.06.20274 18:00 Uhr

Neuschienenschleifen und Anpassungsstopfungen erfolgen im Rahmen der Hauptarbeiten

Belastungsstopfgang

in 2028 mit Komplex Bf Berlin Olympiastadion - Spandau

Die genauen Sperrpausen werden nach Bestätigung der Betra bekannt gegeben.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Rahmenterminplans des AG /wie folgt:

Für LST und E+M

Umbauabschnitt	von		bis	
Einrichtung Bauzustand	31.05.2027	01:40	31.05.2027	07:00
Herstellung Ausgangszustand	08.06.2027	18:00	11.06.2027	03:00

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG /gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

- Arbeitszeiten vorrangig: tägl. 07:00 – 20:00 Uhr (ausgenommen Schweißarbeiten)
- Sollten gem. BAP des AN Bau Arbeiten in den Schutzzeiten (auch an Sonn- oder Feiertagen) erforderlich werden, sind entsprechende Ausnahmezulassungen zu beantragen. Die Information der Anwohner sowie die Umsetzung der Auflagen wie Schlafersatzraum und Beistellung einer Telefonhotline erfolgt durch den AG. Die Beantragung hat mit einem Vorlauf von 5 Wochen stattzufinden. Durch den AN Bau ist ein Lärmkoordinator (Beantragung Ausnamezulassungen) beizustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Baufeld teilweise in einem sensiblen Wohnumfeld liegt. Ggf. sind bei Erfordernis in den Nachtschichten Arbeiten mit geringer Lärmbelästigung vorzusehen.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 – Signale durch AN
  Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Helfer im Bahnbetrieb

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Unterlagen 3.8 und 3.9 dienen nur als Hilfe bei der Erstellung des Angebotes. Die Sicherungsplanung inkl. Erstellung der Sicherungspläne erfolgt durch den AN-Bau.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

Durch den AG geplante Sicherungsmaßnahmen:

- **Vor- und Nacharbeiten**
  - Sakra/Sipo + ATWS mit Handeinschaltung

- **Hauptarbeiten**
  - Totalsperrung aller S-Bahn Gleise

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Weichenschwellen (Beton)	**Zuführung: Auftragnehmer Entsorgung: Auftraggeber**	0.2.15.1
Altschwellen (Beton)	**Zuführung: Auftragnehmer Entsorgung: Auftraggeber**	0.2.15.1
Altschotter	**Zuführung: Auftragnehmer Entsorgung: Auftraggeber**	0.2.15.1
Komplettes Bahnstrommaterial (Stromschienen, Träger, Kabel usw.)	Auftragnehmer	0.2.15.2
Kabeltiefbaumaterial	Auftragnehmer	0.2.15.2
Beton und Steinzeug	Auftraggeber	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
gemäß Technologie AN	Schrott (Kleineisen, Schienen); Schienen trennen auf 10 m durch AN	Entsorgung	Bahnwagen (Gestellung durch AG)	Tarifpunkt

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Materialien und der Übergabeorte:

Übergabetermin	Material	Übergabe per	Ort
gemäß Technologie AN	Altschwellen	Bahnwagen des AN	Entsorgungsbetrieb des AG
	Weichenbetonschwellen	Bahnwagen des AN	Entsorgungsbetrieb des AG
	Altschotter	Bahnwagen des AN	Entsorgungsbetrieb des AG

Die Altschwellen und Altschotter werden durch den AN auf eigenen Wagen direkt zum Entsorger transportiert und dort abgeladen. Das ausgebaute Material geht nicht in das Eigentum des AN über. Die Entsorgung ist Leistung des AG.

Handling und Logistik (einschl. Aufladen, Abladen und ggf. erforderliches Umladen) der ausgebauten Stoffe bis zum Tarifpunkt / Zwischenlagerplatz oder Entsorger ist in die entsprechenden Leistungspositionen des Ausbaus oder der Logistik einzurechnen.

Die ausgebauten Gleise bzw. Gleisjoche sind vor der Verladung in ihre Einzelteile zu demontieren und zu sortieren. **Die Schrottschienen sind auf Längen von ca. 10 m aufzutrennen** (zu kalkulieren in den Ausbaupositionen).

Ggf. notwendige Zwischenlagerplätze sind die durch den AN herzurichten, vorzuhalten und zu räumen. Es obliegt dem AN, sämtliche dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter einzuholen. Die Zwischenlagerplätze sind örtlich so anzulegen, dass sie ohne zusätzliche Maßnahmen durch die LKW des AG erreicht werden können.

Die Kosten für die Zwischenlagerplätze sind (losweise) anteilig in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Nicht wiederverwendungsfähiges Bahnstrommaterial geht in Eigentum des AN über und ist durch diesen nachweislich fachgerecht zu entsorgen. Handling ab Ausbaustelle und Entsorgung sind Sache des AN. Die Kosten sind in die dafür vorgesehenen LV-Positionen einzurechnen. Sofern es in einzelnen Positionen nicht ausdrücklich anders beschrieben ist, verstehen sich sämtliche Ausbaupositionen OHNE die Entsorgung des ausgebauten Materials. Die Entsorgung des Materials wird grundsätzlich durch die dafür vorgesehenen separaten Entsorgungspositionen vergütet.

Alle übrigen ausgebauten Materialien (außer durch den AG zu entsorgende Stoffe) gehen in Eigentum des AN über und sind von ihm zu entsorgen, auch wenn dies in den LV-Positionen nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die notwendigen Entsorgungsnachweise sind beizubringen. Die Kosten für die Entsorgung und die Nachweise sind, soweit nicht in einzelnen Leistungspositionen anders beschrieben, in die entsprechenden Einheitspreise des Ausbaus einzurechnen. Ggf. notwendige Zwischenlager werden nicht gesondert vergütet.

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

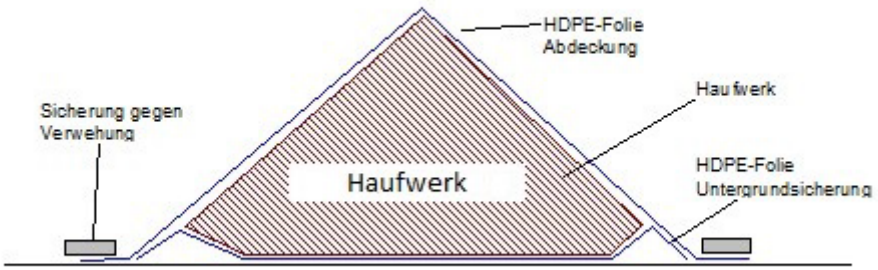
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und die Projektleitung, die BÜW und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜW) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen. Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.2.5 Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen

bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Ost, Organisationseinheit V.IW-O-P 321, Projekt WE Weichen 401, 402 und 403 Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und

Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 – 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	**Abfallschlüssel AVV**	**Materialklasse gemäß EBV**
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0, BM-0* BG-0, BG-0*
Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **≤ 10%** mineralische **Fremdbestandteile**
BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **> 10% u. ≤ 50%** mineralische **Fremdbestandteile**

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß EBV zu untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach LAGA oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer jew. Materialklasse 3 nach EBV) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen

erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

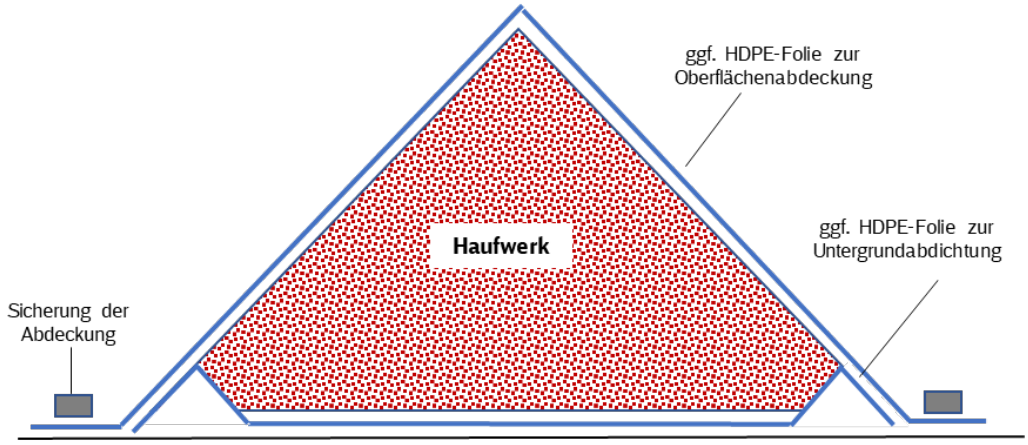
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt 2 beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang

mit dem Abfällen wie in Punkt 1.1. beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung

Allgemeines

Soweit der AG die Freigabe zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) erteilt hat und der bauausführende Auftragnehmer (BauAN) bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation sowie gegebenenfalls mit der Erstellung der nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen beauftragt ist, ist der BauAN verpflichtet,

- sämtliche für den Einbau von mEB in technische Bauwerke der DB sowie für den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke Dritter erforderlichen elektronischen Dokumente - insbesondere Lieferscheine und, soweit erforderlich, weitere auftragsbezogene Dokumente – im System ZEDAL-EBV elektronisch anzulegen, zu vervollständigen und fortzuführen;
- je nach Erfordernis die in der EBV vorgeschriebenen elektronischen Vor- und Abschlussanzeigen fristgerecht gegenüber den zuständigen Behörden zu übermitteln;
- sicherzustellen, dass alle Dokumente vollständig, richtig und mit der vom AG vorgegebenen Aktenbezeichnung im System ZEDAL-EBV geführt werden.

Beistellung von aufgearbeiteten Gleisschotter durch den Auftraggeber (AG)
Wird vom Auftraggeber aufgearbeiteter Gleisschotter zum Einbau beigestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die ZEDAL-Akte einschließlich des zugehörigen Deckblatts (für aufbereiteten Gleisschotter) anzulegen.
Liefert der Auftragnehmer (BauAN) darüber hinaus weitere mineralische Ersatzbaustoffe (mEB) für den Einbau in das technische Bauwerk (z. B. Gleis), hat der BauAN für diese zusätzlichen mEB sämtliche hierfür erforderlichen Deckblätter innerhalb der vom AG angelegten ZEDAL-Akte zu erstellen.

Keine Beistellung von aufgearbeiteten Gleisschotter durch den AG
Erfolgt keine Beistellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG und liefert der BauAN für den Einbau ins technische Bauwerk mineralische Ersatzbaustoffe, obliegt es dem BauAN, die vollständige ZEDAL-Akte einschließlich sämtlicher erforderlicher Deckblätter anzulegen und zu führen.

Für jede angelieferte Charge eines mineralischen Ersatzbaustoffes (mEB), die in eine technische Bauweise eines Bauwerks eingebaut wird, ist durch den Auftragnehmer (BauAN) ein separater elektronischer Lieferschein im System ZEDAL-EBV zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der BauAN ein entsprechendes elektronisches Deckblatt im System ZEDAL-EBV zu erstellen bzw. vollständig zu befüllen. Sofern für den Einbau des jeweiligen mEB eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige nach EBV erforderlich ist, ersetzen diese das Deckblatt.

Beim Einbau von güteüberwachten mEB sind die Angaben der Hydrologischen Voruntersuchung dem entsprechenden Baugrundgutachten zu entnehmen.

Unabhängig hiervon obliegen dem BauAN weitere Melde-, Anzeige- und Übergabepflichten gegenüber Behörden, dem Auftraggeber (AG) oder sonstigen Dritten. Die Einhaltung dieser Pflichten bleibt alleinige Verantwortung des BauAN.

Ablauf der erforderlichen Dokumentation

Voraussetzungen für die Dokumentation

Die Einbaudokumentation von mineralischen Ersatzbaustoffen wird bei der DBInfraGO ausschließlich im System ZEDAL-EBV geführt und dauerhaft archiviert.
Zur Abwicklung der elektronischen Dokumentation von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) ist ein Zugang zum System ZEDAL-EBV für den dokumentationsverantwortlichen des BauAN erforderlich. Des Weiteren ist ein Kartenlesegerät incl. Treibersoftware mit Zulassung der Bundesnetzagentur zur qualifizierten elektronischen Signatur bereitzustellen und funktionsfähig vorzuhalten. Die dem BauAN zugeordnete ZEDAL-ID sowie die vollständigen Adress- und Stammdaten sind dem Auftraggeber vom BauAN in geeigneter Form zu übergeben, damit diese im System ZEDAL-EBV hinterlegt und für die Projektabwicklung genutzt werden können.

Anlegen der ZEDAL-Akte

Nach erfolgter Freigabe des Auftraggebers (AG) zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) legt der AG bzw. der bauausführende Auftragnehmer (BauAN) eine elektronische Akte im System ZEDAL-EBV an und gibt diese sämtlichen an der Dokumentation Beteiligten (AN, Lieferanten, Bauüberwachung) zur Bearbeitung frei. Auch bei Erstellung der Zedalakten durch den BauAN, liegt der Aktenbesitz beim AG. Dies ist durch den BauAN sicherzustellen.

Die ZEDAL-Kontakte des AG lauten:

- ZEDAL-Teilnehmer-ID: II@18
- Adressdaten: DBInfraGO / Adam-Riese-Str. 11-13 / 60327 Frankfurt/Main

Der Projektleiter ist als Kontaktperson im System zu hinterlegen.

Erstellung der Deckblätter / Voranzeigen

Bei Bereitstellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG, werden alle hierfür erforderlichen Deckblätter für Gleisschotter durch die OE-Baulogistik im System ZEDAL-EBV angelegt und freigegeben. Liefert oder stellt der BauAN darüber hinaus mEB für den Einbau bereit, hat der BauAN für diese mEB sämtliche erforderlichen Deckblätter bzw. Voranzeigen in der Akte des AG zu erstellen.

Erfolgt keine Beistellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG und liefert der BauAN mEB für den Einbau, ist der BauAN verpflichtet, die ZEDAL-Akte einschließlich aller erforderlichen Deckblätter bzw. Voranzeigen vollständig selbst anzulegen.

Erstellung der Lieferscheine

Aus jedem Deckblatt bzw. jeder Voranzeige ist durch den BauAN ein Muster-Lieferschein zu erzeugen, auf dessen Grundlage die erforderliche Anzahl elektronischer Lieferscheine zu generieren ist. Diese Reihenfolge ist zwingend einzuhalten.
Im Dokumentenkopf des Muster-Lieferscheins sowie sämtlicher daraus abgeleiteten Lieferscheine ist die vom AG vorgegebene Aktenbezeichnung unverändert zu übernehmen.

Für jeden angelieferten mEB mit identischer Materialklasse und identischem Einbauort ist jeweils ein elektronischer Lieferschein anzulegen. Alle Lieferscheine eines mEB sind dem jeweils zugehörigen elektronischen Deckblatt bzw. der zugehörigen Voranzeige zuzuordnen.

Bei jedem Wechsel

- des mineralischen Ersatzbaustoffes,
- der technischen Bauweise,
- der Beschaffenheit der Grundwasserdeckschicht,
- des Grundwasserflurabstandes oder
- der Kategorie des wasserrechtlichen Schutzgebietes

ist ein neues Deckblatt bzw. eine neue Voranzeige zu erstellen.

Besonderheit bei Lieferung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG

Bei Lieferung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch einen Lieferanten des AG, werden dem BauAN die Lieferscheine elektronisch im System ZEDAL-EBV zur Dokumentation übergeben.

Abschluss der Einbaudokumentation

Nachdem der BauAN im Deckblatt bzw. in der Voranzeige

- das Übergabedatum an den Grundstückseigentümer (Abschnitt 7) und
- die digitalen Unterschriften (Abschnitt 8)

gesetzt hat, gilt die Einbaudokumentation als abgeschlossen. Der BauAN hat diese anschließend zur Prüfung an die Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Prüfung und gegebenenfalls erforderlicher Nachbesserungen durch den BauAN ist dem AG mitzuteilen, dass die vollständige Dokumentation im System ZEDAL-EBV vorliegt und abgeschlossen wurde.

Archivierung und Rechteverwaltung

Werden ZEDAL-Akten für den Einbau und die Dokumentation von mEB durch den BauAN angelegt, sind diese nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Einbaudokumentation dem AG im System ZEDAL-EBV zur rechtskonformen Archivierung zu übergeben.
Nach Übergabe löscht der AG sämtliche Zugriffsrechte des BauAN auf die betreffende ZEDAL-Akte.

Fälle, in denen eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige zu erstellen ist

Anstelle eines Deckblatts ist durch den BauAN eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL-EBV zu erstellen, wenn:

1. Bodenmaterial mindestens der Klasse BM-F0*, Baggergut mindestens BG-F0* oder aufbereitete RC-Baustoffe mindestens RC-1 oder jeweils höherer Klassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten der Zone III oder höher eingebaut werden sollen, oder

2. Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge von ≥ 250 m^3 eingebaut werden sollen.

In diesen Fällen hat der BauAN:

- den Einbau **mindestens vier Wochen vor Beginn** durch Übermittlung der elektronischen Voranzeige (Mail bzw. PDF-Export aus ZEDAL) an die zuständige Bodenschutzbehörde anzuzeigen und

- **spätestens zwei Wochen nach Einbauende** die Abschlussanzeige einschließlich sämtlicher Lieferscheine auf gleichem Wege zu übermitteln.

Das weitere Prozedere erfolgt wie oben unter Abschluss der Dokumentation beschrieben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
    - Volumenermittlung von Haufwerken,
    - Volumenermittlung Baugrube,
    - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
    - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setz voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen. Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
01.06.2025	Weichen auf Weichentransportwagen (WTW)	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt	WE
Abstimmung mit AN zur T12-Beratung	Schienen (max.18 m)	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt	WE
	Gleisschwellen aufgeplattet	Bahnwagen des AN	Lieferwerk AG	Wv
	Grundschotter	Bahnwagen des AN	Lieferwerk AG	WE / Wv
	Verfüllschotter	Bahnwagen des AN	Lieferwerk AG	WE / Wv

Abladung der Joche vom WTW durch EDK. Beistellung EDK durch AN. Für das Abladen ist eine Traverse zu verwenden

Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Versorgung S-Bahnstrommaterial
Der AG stellt keinerlei S-Bahnstrom-Material bei.

Alle Materialien einschließlich deren Gütenachweise stellt der AN. Die Kosten (frei Baustelle) sind in die Einheitspreise der entsprechenden Lieferpositionen einzurechnen. Sämtliche Lieferleistungen verstehen sich frei Baustelle / Einbaustelle, es sei denn in der LV-Position wird ausdrücklich etwas anderes beschrieben.

Für die gelieferten Materialien und Bauteile sind die Zulassungen und Nachweise des Herstellers vorzulegen. Sämtliche systemrelevante Bauteile für die S-Bahnstromanlagen müssen eine Zulassung von V.IW-O-P 13 besitzen (Zulassung S-BEV Berlin).

Im Übrigen sind für alle sonstigen Bauteile die allgemein gültigen Zulassungen notwendig.

In einigen Positionen sind Einzelbauteile konkret mit Produktbezeichnung und / oder Hersteller benannt. Bei diesen Bauteilen handelt es sich immer um zugelassenes Material eines bestimmten Herstellers. Grundsätzlich darf immer gleichwertiges Material verwendet werden, wenn die entsprechenden Technischen Freigaben und Zulassungen von V.IW-O-P 13 vorliegen.

Sofern es in einzelnen Positionen nicht ausdrücklich anders beschrieben ist, verstehen sich sämtliche Einbaupositionen OHNE die Lieferung des einzubauenden Materials. Die Lieferung des Materials (einschließlich des Abladens) wird grundsätzlich durch die dafür vorgesehenen separaten Lieferpositionen vergütet.

Transportleistungen des gelieferten Materials innerhalb der Baustelle werden nicht gesondert vergütet, diese Leistungen sind grundsätzlich in den Einbaupositionen einzukalkulieren.

Sonstige Materialien
Alle übrigen Materialien, außer der oben genannten beigestellten Oberbaustoffen, stellt der AN, auch wenn dies in den LV-Positionen nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Kosten (frei Baustelle) einschließlich aller erforderlichen Materialnachweise sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- **Rangierbahnhof Wustermark, Gleis durch PL angefragt 28.05.27 – 15.06.2027**

Die Handlingskosten ab Tarifpunkt / Lieferwerk / Übergabeort, sowie eventuell anfallende Ver- und Umladekosten sowie Zwischenlagern für alle beigestellten Materialien sind in die entsprechenden Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Das Abladen der Schienen und Schwellen frei Baustelle, einschließlich das Stellen von Hilfskräften und Maschinen (einschl. das Stellen einer zugelassenen Entladeeinrichtung), ist Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung und ist in die entsprechenden Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Eventuell erforderliches Umsetzen oder Verziehen der Schienen nach der Entladung gemäß Technologie des AN wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise der Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Hinweis zu aufgeplatteten Schwellen
Die Vorbereitung des Kleineisens (lösen und drehen) zum Gleiseinbau gehört zu den Leistungen des AN und ist in die Einheitspreise des Gleiseinbaues einzurechnen.

Hinweis zu Kleineisen
Entgegen dem oben genannten Grundsatz zu den Oberbaustoffen wird das Kleineisen für die Anschlussstopfungsbereiche nicht durch den AG beigestellt. Das Kleineisen für die Anschlussstopfungen ist durch den AN frei Baustelle zu liefern. Diese Leistung ist in die Preise der Anschlussstopfungen einzukalkulieren.

Hinweis zu Schienen
Der fachgerechte Transport der Schienen ins Baufeld ist Sache des AN. Die notwendigen Ver- und Entladeeinrichtungen und Hilfskräfte zur Ver- und Entladung der Schienen stellt der AN. Das ein- oder mehrmalige Umsetzen der Schienen im Baufeld und das notwendige Verziehen der Schienen in Längsrichtung ist Sache des AN und in die Einheitspreise des Gleiseinbaues einzurechnen.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 2 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Siehe Betriebliche Einordnung, Sperrkonzept

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.xx Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

Baugleissperren (BG)

- entfällt, keine Baugleissicherung erforderlich. Regelungen über Betra in Abstimmung mit BBK

Sh-2 Scheiben

- Hauptarbeiten/Neuschienenschleifen: ca. 8 Sh2-Scheiben
  Die Sh-2 Scheiben werden durch den AN, gemäß Betra geliefert, aufgestellt, vorgehalten und abgebaut.

Logistikgleise

- RLC Wustermark vom 28.05.2027 bis zum 15.06.2027

Abstellgleise:

- Bf Berlin Olympiastadion Gleise 434 – 440 (Bahnsteiggleise!! Bewachung durch AN Bau)

Betriebliche Besonderheiten:

- Hauptarbeiten:
  Abstellung im Bereich BOLS nur an den Sonderbahnsteigen möglich, Bewachung durch AN Bau ist bei Bedarf einzuplanen.

Logistikkonzept / Arbeitszugprogramm

Für die Gesamtleistungen ist ein gewerkeübergreifendes Logistikkonzept vom AN Bau zu erarbeiten. Dementsprechend ist ein Arbeitszugprogramm für die Baustellenlogistik vorzulegen.

Mit der Angebotsabgabe hat der AN sein Logistikkonzept vorzulegen.

Das Arbeitszugprogramm ist spätestens **2 Wochen nach Beauftragung** vorzulegen. Es ist vor und während der Maßnahme entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Die Gesamtleistungen des Logistikkonzeptes und des Logistikers umfassen:

- die hier ausgeschriebenen Leistungen des AN

Dem AN Bau obliegt die Koordinierungsleistung mit dem Gewerk Stromschiene, nach Auftragsvergabe sind ein mit dem AN Stromschiene abgestimmter BAP zur T12-Besprechung vorzulegen.

Spezielle Hinweise zur Baustelle (Technologie)

- lärmintensive Arbeiten nur Mo- Sa von 07:00 – 20:00 Uhr, nachts vorrangig Logistik und Schweißarbeiten
- Für die Abladung der Weichen von den WTW ist ein entsprechend dimensionierter EDK notwendig (Achtung: Besonderheiten bei der Zuführung, bzgl. Lichtraum, Streckenklase usw. sind zu beachten!)

Spezielle Hinweise zur Baustelle (Logistik)

- Der AN Bau ist verantwortlich für den Transport der vom AG im TP übergebenen Materialen auf Bahnwagen von und zur Baustelle.
- Der AN Bau ist verantwortlich für den Transport inkl. der Wagenraumbeistellung von Lieferwerk zur Baustelle.
- Der AN Bau ist verantwortlich für den Transport inkl. der Wagenraumbeistellung / LKW von der Baustelle zum Entsorger.
- Das EVU für die Logistik muss eine Zulassung nachweisen, auf Gleisen der Berliner S-Bahn fahren zu dürfen (Ausnahmegenehmigung BMVI).
- Wenn Fahrpläne benötigt werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn via TPN zu beantragen.
- Abweichungen von den Streckenklassen sind generell über eine BZA zu beantragen.

- Nutzung ÜLV BSRW nur Mo – Fr in n. Betriebspausen 01:30 – 04:00 möglich. Außerhalb dieser Zeiten können keine Fahrpläne verbindlich zugesichert werden.
- Fahrten von / nach Westkreuz und Charlottenburg sind wegen korrespondierender Baumaßnahmen nicht möglich. Zustimmung für Zuführung / Rückführung Zweiwegebagger ist im Einzelfall mit den anderen Bauvorhaben abzustimmen.
- Für das Schienenschleifen dürfen nur handgeführte Geräte eingesetzt werden. Alternativ bei Einsatz schienengebundener Geräte müssen diese im Baugleis ein- und ausgesetzt werden.
- Logistikleistungen für den AN LST (Transport Antriebe, etc.) sind einzukalkulieren
- Sollten im Rahmen der Wagenraumstellung (Spezialwagen) durch den AN für Entlade- oder Beladetätigkeiten beim Ent- oder Versorger Bediener erforderlich werden, sind diese durch den AN Bau zu stellen.
- max. Zuglänge 150 m

0.2.24 Bahnstrom (Stromschienen)

Bei der Erneuerung der Weichen werden bei allen Weichen die Bockschwellen so geplant, dass alle Varianten (Lücke-Tabelle 4 Ril 998.01.01A02-, 22 m Lücke und 36+-1 m Trennstelle) jederzeit realisiert werden können. An zunächst nicht genutzten Bockschellen sind die Bohrungen für das Anschrauben der Stromschienenträger zum Schutz vor Verschmutzung und Verwitterung so zu verschließen, dass sie später genutzt werden können.

Beim Aufbau der Stromschienen wird am Weichenanfang der Weiche 403 die Stromschiene im Stammgleis um ca. 1 m verlängert, so dass bei einem möglichen Rückbau der Streckenstromschiene bis zum Weichenanfang (zurzeit nicht möglich) eine Überschneidung entsprechend der Ril 998.0101A02, Bild 4 hergestellt werden könnte. Vor dem Weichenanfang der Weiche 401 wird die Überschneidung ebenfalls der Richtlinie 998 entsprechend angepasst.

Die Trennstelle zur Speiseabschnitt-Trennung Hst1 -> Ols1 ist von 53 m Länge auf 36m Länge einzukürzen. Eine Einkürzung auf 22 m Lücke (Kernnetz S-Bahn) ist aus schutztechnischen Gründen nicht möglich. Durch den Aufbau und die dann eintretende Überbrückung durch die Viertelzüge verhindert hier eine sichere Erkennung und Schutzauslösung (DB Energie).

Die Stromschiene im Zweiggleis der Weiche 402 wird ersatzlos zurückgebaut. Alle anderen vorhandenen Aluminiumverbundstromschienen werden im kompletten Umbaubereich der Weichen zurückgebaut und mit dem zugelassenem Profil ASS5100 erneuert. Es werden neue Weichenaufläufe (zugelassene Bauart) eingebaut.

Es werden neue Stromschienenaufläufe mit zugelassener Bauart L= 3,90 m eingebaut.

Die vorhandenen Festpunkte sind entsprechend der Richtlinie 998.01 an den im Istzustand aufgenommenen Punkten wieder herzustellen. Dilatationen sind im Umbaubereich nicht vorhanden.

Die vorhandenen Schutzabdeckungen sind nicht wiederverwendungsfähig. Die Stromschienen erhalten neue Schutzabdeckungen.

Die Stromschienenteillängen sind untereinander mittels Laschen (Huck Bolzen-Technik) zu verbinden. Grundsätzlich sind alle Abstandhalter ohne Wanderschutz auszutauschen. Nach Richtlinie 998.01 sind ausschließlich Abstandhalter mit Verschiebesicherung einzusetzen.

Im Bereich der Trennstellen Wv 401-403, W401 Zweiggleis und Wv 402-403 sind EL-Schilder vorhanden, welche entsprechend der Ril 998 standorttechnisch und aufgrund der

Vergrößerung der Trennstelle in der Wv 402-403 und der Verkleinerung der Trennstelle im Zweiggleis 401 angepasst werden müssen.

An den vorhandenen Lasttrennschaltern sind keine Arbeiten vorgesehen.

Die betroffenen Anschlüsse der Schalter 71 und 74 aus der Schaltstelle Heerstraße werden in der Baumaßnahme, zur Baufeldfreimachung, ab- und wieder angebaut.

Die vorhandenen Überschneidungskabel an der Weiche 401 und 403 werden erneuert. Wobei bei den Kabeln an der Weiche 401 die Anzahl von 2 auf 3 Kabel erhöht wird. Aufgrund der neuen Trägeranordnung vor der Weiche 401 und des zusätzlichen Kabels wird der Anschluss aus Platzgründen (kein 8er Feld und Weichenauflauf) an das Ende der Stromschiene verschoben. Dabei wird der Kabelkanal der Überschneidungskabel von der Weiche 402 genutzt. Da diese Verbindungskabel ersatzlos entfallen (Rückbau der Stromschiene Zweiggleis W 402).

Es werden dafür der Typ GGSG 1x300 RF / 95 F 1,8/3 kV verwendet.

Für den Anschluss von Fahrleitungskabeln an der Stromschiene sind Anschlusslaschen vorzusehen.

An den 750 V-Verbindungskabel sind einseitig Schirmleiteranschlüsse (1x120 Cu) an das vorhandene Rückleiterkabel vorhanden, welche erneuert werden müssen (siehe Aufgabenstellung). Sie sind mittels Übergangshülse 95/120 in Pressverbindung mit Kabel 1x120 Cu zu verbinden. Das Aufklemmen der Schirmleiterkabel ist unter Verwendung von QPX 120/500 zu realisieren. Die Schirmleiteranschlüsse (Kabelschirme) sind an den PRL anzuschließen.

Das Fahrleitungskabel sind im Bereich des Austritts aus dem Kabelkanal mit einem Kabelschutzschlauch auszurüsten.

Die Stromschienenträger im Baubereich werden komplett erneuert. Grundsätzlich sind im Soll-Zustand für die Betonweichenschwellen neue höhenverstellbare 2-Loch- Kunststoffstromschienenträger (Bauart Rehau) zu beschaffen. In den beiden zu ändernden Übergängen der Weichen 401 und 403 werden höhenverstellbare 4-Loch Kunststoffstromschienenträger eingebaut.

Im Endzustand erfolgt die Anordnung der Träger gemäß Ril 998.01. Eine Anordnung von 8 oder mehr Schwellen zwischen den Trägern ist nicht erlaubt. Unter Berücksichtigung der Träger im Bestand ist der Abstand der Träger im Übergangsbereich zu reduzieren (z.B. auf 6er oder 7er-Felder). Innerhalb der Weichen wird eine 7er Teilung vorgesehen.

Insbesondere ist die Anordnung der Stromschienenträger im jeweiligen Stromschienenauflaufbereich gemäß Richtlinie 998.01 zu beachten. Ab Auflaufspitze sind die Stromschienenträger auf der 3., 6. und 8. Schwelle anzuordnen.

Auf die Träger sind Isolatorabdeckungen einzubauen.

An allen Standorten von Rehau-Trägern sind an der Aluminium-Stahl-Stromschiene Stromschienenkopfschutzbleche zu montieren, ausgenommen sind nur Träger an Aufläufen und Festpunktklemmen.

Die Weichen sind im Bauabschnitt mit Stromschienen ausgerüstet. **Erschwernisse für sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Weichenumbau (insbesondere auch für das Verfüllen mit Schotter, Stopfen und Richten, etc.) die daraus resultieren, sind einzukalkulieren.**

Die Stromschienenanlage wird im Oberbauerneuerungsabschnitt vollständig abgebaut und nach erfolgter Erneuerung gemäß den Vorgaben der Ausführungsplanung wiederaufgebaut.

Die Rückleitungsanschlüsse und Schienenverbinder werden von den Fahrschienen demontiert und nach erfolgter Oberbauerneuerung erneuert.

Mit Inbetriebnahme sind sämtliche Fahrschienen im Bauabschnitt zu verschweißen. Ist dies nicht möglich sind die Lücken mit Verbindern 2x120 zu überbrücken.

Die Stromschienenanlagen sind entsprechend Richtlinie 998.01 herzustellen bzw. zu behandeln.

Die Rückleitungsanlagen sind entsprechend Richtlinie 998.02 herzustellen, bzw. zu behandeln.

Für Kabelanlagen sind die "Technischen Forderungen für den Bau von Fahrleitungs-, Rückleitungs- und Kabelanlagen der Berliner S-Bahn Gleichspannung 750 V" Teil 3 zu beachten (DR-M 24-01.100/03).

Das Modul 464 „Gleichstrom S-Bahnen“ der Deutschen Bahn AG ist zu beachten.

Sämtliche geltenden Richtlinien sind in der aktuellsten Fassung anzuwenden.

Bei Kabelarbeiten sind weiterhin die Hinweise des Herstellers zu beachten. Sämtliche Kabel sind zu kennzeichnen (gemäß der Kabelkennzeichnungsliste aus der AP).

Fachspezifische Aussagen sind mit V.IW-O-P 312 abzustimmen.

Neu errichtete bzw. geänderte S - Bahnstromanlagen sind abnahmepflichtig. Die fachtechnische Abnahme erfolgt durch den Abnahmeprüfer der DB InfraGo AG. Die Abnahme richtet sich nach der Richtlinie „Gleichstrom-S-Bahnen; Fahrleitungsanlagen der Berliner S-Bahn abnehmen “in der aktuellen Fassung“.

Die Bahnenergieversorgung ist in jeder Bauphase zu gewährleisten, auch bei Bauzwischenzuständen und Provisorien. Bei provisorischen Kabelverlegungen ist über die gesamte Liegedauer der mechanische Schutz der Kabel sicherzustellen.

Gemäß Konzernrichtlinie 132.0123A04, Abschnitt 2 „Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen der DC-S-Bahn“ muss angenommen werden, dass auch eine ggf. ausgeschaltete Stromschiene des Nachbargleises unter Spannung steht. Die in der Ril genannten Schutzabstände (1 m bzw. 0,5 m für unterwiesenes Personal wie EfK bzw. EuP unter bestimmten Bedingungen) müssen eingehalten werden.

Nach Richtlinie 998.0101, Abschnitt 5 ist bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen der Stromschienenanlage eine Bauabdeckung (Schutzabdeckung) einzubauen. Das Aufsetzen der Bauabdeckung erfolgt grundsätzlich im spannungsfreien Zustand.

Für die Arbeiten an der Stromschienenanlage wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Durch den AG werden keinerlei Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge oder sonstige Vorrichtungen beigestellt.
- Im Bereich der Berliner S-Bahn sind das Kurzschließen der Stromschiene zu Beginn sowie das Aufheben der Schutzmaßnahmen zum Ende der Sperrpause Aufgaben des Schaltantragstellers (SAS) bzw. des ihm beigeordneten Schaltpersonals. In der Regel werden SAS und Schaltpersonal vom Anlagenbetreiber gestellt.
- Die Freigabe zur Arbeit nach erfolgtem Kurzschließen der Anlage und durchgeführten Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch den Arbeitsverantwortlichen. Die Vorgaben der Ril 132.0123A04 sind anzuwenden.

Vorschriftenwerk

Das Vorschriftenwerk ist jeweils in der aktuellsten Fassung anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für das spezielle Vorschriftenwerk des Fachbereiches "S-Bahnenergieversorgung" einschließlich der regelmäßig erscheinenden Änderungen

und Ergänzungen.

Montageanleitungen werden regelmäßig aktualisiert und angepasst. In den einzelnen Positionen finden sich deshalb keine genauen Bezeichnungen / Nummern. Montageanleitungen sind jeweils in der aktuellsten Fassung anzuwenden.

Hinweis zu "Bockschwellen"

Hinweis: In den LV-Positionen und Plänen sind jeweils neu herzustellende Oberbauformen angegeben. Auf die jeweilige Bezeichnung der Bockschwellen wurde teilweise verzichtet. In allen umzubauenden Gleisabschnitten sind die entsprechenden Bockschwellen für die Stromschienenträger vorzusehen.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Siehe LV und PGT

Die Bettung wird komplett ausgebaut. Die ausgebaute Bettung ist entsprechend festgestellter Kontaminationen einer fachgerechten Verwertung zuzuführen.

Der neue Bettungsquerschnitt ist nach Ril 820.2010 herzustellen. Im gesamten Bettungsquerschnitt darf aufgearbeiteter Schotter zum Einsatz kommen. Der Bettungsquerschnitt ist mit mind. 40 cm Schotter vor Kopf herzustellen. Die Dicke des Schotters unter der nichtüberhöhten Schiene soll ≥ 30 cm betragen.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

bleibt frei

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Im Zusammenhang mit den Bettungserneuerungen ist das freigelegte Planum zu verdichten.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

LST-Arbeiten werden gesondert ausgeschrieben.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Mit Beginn Achsfreiheit für AN LST muss die Rückleitungsanlage komplett fertiggestellt sein.

Die Rückleitung erfolgt über die Fahrschienen und über einen PRL, welcher im Kabelkanal verlegt ist. Der PRL besteht aus 2 Kabeln NYY-0 2x500 0,6/1 kV / ÜL 2x1,5mm². Der PRL ist mit einer Überwachung ausgerüstet.

In den anschließenden Gleisen sind einschienige Anschlüsse (4 x 120 auf 1 x 500 oder 4x120 direkt) an den PRL und FTG-S-Verbinder (FTGS 917) vorhanden.

Im Baufeld sind keine Rückleitungsanschlüsse (Gleisvermaschungen mit dem PRL) betroffen.

Die Weichenverseilungen werden erneuert.

Die Rückleitungsanlage eines im Betrieb verbleibenden S-Bahngleises muss uneingeschränkt und durchgängig bestehen bleiben. Die Rückleitung ist in allen Bauphasen aufrechtzuerhalten. Eine Unterbrechung des PRL ist nicht möglich. Bei Wiederinbetriebnahme der Gleise nach Bauzwischenzuständen müssen die Schienen durchgehend verschweißt oder mit Verbindern 2x120 mm² überbrückt sein.

Der PRL liegt im gesamten Bauvorhaben unmittelbar neben dem Baufeld in einer durchgehenden Kabeltrasse. Diese Anlage ist zu sichern. Ein Aus- und Einbau ist nicht vorgesehen.

Die vorhandenen Schirmleiteranschlüsse (Kabelschirm,1x120mm²) mit dem PRL von den Verbindungskabeln in den Weichen 401 und 403 werden erneuert.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:
- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

Balisen:
AN Bau muss den Standort der Balisen vor dem Ausbau aufnehmen, vor dem Einbau Markierungen vornehmen und nach dem Einbau die neue Lage aufnehmen. Höhensysten *DB-Ref Stand 2016*. Die Unterlagen sind im pdf-Format dem AG zu übergeben.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
V.IW-O-I 3
Datenmanagement Region Ost,
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat 14 Tage nach Belastungsstopfgang zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Beistellung Maschinen / Geräte / Arbeitszüge / Logistik

Der AG stellt keine Maschinen / Geräte / Arbeitszüge und / oder Logistik bei.

Sämtliche zur Baudurchführung notwendigen Geräte und Maschinen stellt der AN. Sämtliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Umbaupositionen einzurechnen.

Arbeitszüge bestehend aus Lok, Wagen und Lokführer sind vom AN zu stellen. Sämtliche gleisfahrbaren Baumaschinen und Arbeitszüge sind mit Rangierbegleiter des AN zu besetzen. Es ist die Ril 408 durch den AN zu beachten.

Der Az-Führer des AN hat die Befähigung nach den Bestimmungen der DB AG nach-zuweisen und sich die notwendigen Orts- und Streckenkenntnisse anzueignen.

Die Planung, Organisation und Durchführung der Logistik für sämtliche Transporte und Abläufe im Zusammenhang mit den in diesem LV beschriebenen Leistungen vom Tarifbahnhof / vom Zwischenlager bis zur Baustelle und zurück ist Sache des AN und in die Einheitspreise der Leistungspositionen der Logistik / Logistiker einzurechnen.

Nachfolgend beschriebene Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position Baustellenlogistik einzurechnen:

- Erstellung Fahrplan
- Der An- und Abtransport leerer bzw. beladener Wagen ist mit den notwendigen Papieren durchzuführen (Begleitscheine, Übernahmescheine, Frachtpapiere, Entsorgungsnachweise usw. inkl. der Bezettelung der Wagen). Eine Kopie der Frachtpapiere ist dem AG zu übergeben.
- Der AN hat vollständig entladene Wagen unverzüglich in ein dafür zugelassenes Gleis in der definierten Übergabestelle versandfertig sowie besenrein bereitzustellen. Die Wagenfreimeldung hat an das Kundenservicecenter Duisburg (Rufnummer 010802 000517) zu erfolgen. Anfallende Wagenstandsgelder wegen verspäteter Meldung gehen zu Lasten des AN.
- Vom AN zu liefernde Stoffe sind frei Baustelle zu liefern einschl. eventuell notwendiger Zwischenlagerung, Umladung und Zwischentransporte.
- Die Beistellung der Oberbaustoffe durch den AG an der Güterverkehrsstelle erfolgt mit schienengebundenen Fahrzeugen.
- Örtliche Einweisung der Personale. Kosten werden nicht gesondert vergütet.
- Be- und Entladen von Bahnwagen einschl. Beseitigung von Hindernissen (Stirn- und Seitenrungen) sowie straßengebundenen Fahrzeugen auf einem Lagerplatz des AG und / oder Lagerplatz nach Wahl des AN.
- Verunreinigungen beim Be-, Um- und Entladen im Gleisbereich und auf Wegen / Straßen sind sofort zu beseitigen.
- Die Teilnahme des Logistikers an der Betrabesprechung ist erforderlich.
- Durch den AN sind im Rahmen der Feinabstimmung des Mlap besondere Hin-weise zu den erforderlichen Laderichtungen des Oberbaumaterials, welches durch den AG beigestellt wird, schriftlich zu benennen.

<u>Lärmpegel</u>

Mit dem Angebot sind verbindliche Angaben zu den Lärmpegeln der einzusetzenden Maschinen (Lärmpegel-Messblätter sind beizulegen) zu machen.

Dies gilt nicht nur für alle Maschinen des AN, sondern auch für alle Maschinen der vorgesehenen Subunternehmer / Nachauftragnehmer. Die Nachauftragnehmer sind verbindlich zu benennen. Für die Maschinen der NAN sind ebenfalls Lärmpegel-Messblätter bereits mit dem Angebot vorzulegen.

<u>Trennen der Fahrschienen</u>

Werden die Fahrschienen an vorhandenen Schweißungen aufgetrennt und wiederverwendet, dann sind die aufgetrennten Schweißungen zu schälen.

Stapelhölzer

Stapelhölzer für die Schwellen gehen in das Eigentum des AN über, können jedoch beim Verladen der Altschwellen verwendet werden. Die Kosten sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen.

Rostschutzmittel

Gemäß Ril 824.5050 ist im Rahmen des Gleis- bzw. Weichenumbaus zur Gangbarhaltung der Verschraubung bei den Schienenbefestigungsarten K bzw. KS vor dem ersten Verspannen ein zugelassenes Rostschutzmittel auf die Verschraubung aufzubringen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise des Einbaus einzurechnen.

Dies gilt auch für die Bereiche, in denen eine Anschlussstopfung durchgeführt wird.

Vorhandene Anlagen

Die vorhandenen Anlagen im Baubereich sind zu sichern.

Schweißaufsicht

Bei Arbeiten im lückenlosen Gleis nach Richtlinie 824.5010 muss stets ein nach Ril 826.1030 geprüfter Fachbauleiter an der Baustelle anwesend sein. Dieser fertigt die Niederschrift über den Spannungsausgleich (Vordruck 824.5010.01 bis 824.5010.03). Den Bau-/Fachbauleiters stellt der Auftragnehmer.

Die Schweißüberwachung wird durch den AG gestellt.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 *„Planunterlagen“*

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Bahnstrom

Die Bestandsunterlagen (Handrevidierte Lagepläne der freigegebenen AP, Schematische Stromschienen- und Rückleiterpläne, Fachpläne) sind zu aktualisieren und zur Abnahme und Inbetriebnahme vorzuhalten und zu übergeben.

Zur Erarbeitung von schematischen Stromschienen- und Rückleiterplänen für Inbetriebnahmen, ist der aktuelle Stand bei V.IW-O-M-BLN-IG abzufordern! Die Pläne sind mindestens 5 Tage vor geplanter Inbetriebnahme V.IW-O-M-BLN-IG in geforderter Anzahl zu übergeben! Fehlende Angaben (Längen von Kabeln, Lückenmaße) sind in die Entwürfe einzutragen und rechtzeitig bei V.IW-O-M-BLN-IG zur Prüfung vorzulegen.

Die revidierten Pläne sind dem Abnahmeprüfer zur Abnahme vorzulegen, werden nochmals geprüft und sind durch den AN in der endgültigen Form und Anzahl herzustellen und auf Datenträger zu übergeben.

Der revidierte Anlagenbestand von Fahrleitung-, Rückleitungs- und Kabelanlagen ist auf digitalisierten Lageplänen zu erfassen (geodätische Einmessung der Anlagen).

Fachspezifische Aussagen regeln sich nach dem "Handbuch für die Erstellung der Bestandsdokumentation der S-Bahnenergieversorgung Berlin" in der jeweils aktuellsten Fassung. In den zu übergebenden Lageplänen ist die genaue Lage der Dilatationen und Festpunktklemmen einzuzeichnen. Die Verfahrensweise zur Änderung von schematischen Stromschienenplänen gemäß Schreiben vom 01.04.2019 der DB Energie GmbH ist zu beachten und anzuwenden.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans / Sperrkonzeptes des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zur Besprechung (T12) digital vorzulegen. Zur Durchführung bei der Baumaßnahme ist dieser mindestens in 2-facher Ausfertigung in Papierfrorm vorzulegen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.